

EU-Naturschutzrecht: Mythen und Missverständnisse

Widerlegt von der SERE Legal Working Group

1.

Wird die Natur außerhalb von Natura 2000-Gebieten zum ersten Mal geschützt?

Nein, der Schutz von Arten und Lebensräumen außerhalb von Natura 2000 ist in den EU-Naturschutzrichtlinien seit 1979 und 1992 enthalten.



Werden wirtschaftliche Aktivitäten in Natura 2000-Gebieten verboten?

Nein, Tätigkeiten wie Land- und Forstwirtschaft und Fischerei können erlaubt werden, wenn sie nachhaltig sind und die Natur einbeziehen (Artikel 11/9). Der Übergang von intensiver zu nachhaltiger Produktion kann von EU/MS unterstützt werden (Präambel §70 und §74).

2.

Werden die Staaten ihren Ermessensspielraum verlieren?

Nein, die Mitgliedsstaaten: A) können wählen, wo und wie sie Natur wiederherstellen (Artikel 12); B) können Aktivitäten von übergeordnetem öffentlichem Interesse zulassen (Artikel 4 & 5/8 c); C) können 10% des Lebensraumgebiets in schlechtem Zustand und nicht wiederhergestellt lassen (Artikel 4/1 & 5/1).



Werden die Erzeuger GAP-Mittel verlieren?

Nein, denn die GAP unterstützt naturverträgliche Praktiken und stellt zu diesem Zweck zweckgebundene Mittel zur Verfügung (Präambel § 53). Außerdem gibt es den Just Transition Fund und andere Mittel zur Unterstützung des ökologischen Übergangs (Präambel § 70).

5.

Wird die Wiederherstellung die Nahrungsmittelproduktion gefährden?

Nein, im Gegenteil, es ist erwiesen, dass die Wiederherstellung von Agrarökosystemen langfristig positive Auswirkungen auf die Nahrungsmittelproduktivität hat (Präambel §15, §19, §46, §49, §56).



Wird die Renaturierung die Klimakrise verschärfen?

Nein, im Gegenteil, es gibt Synergien zwischen Renaturierung und Klimapolitik (Artikel 1/b); 4 & 5/8 b; 9 b; 11/5 a); 12/2 j) k); 15/1).

4.

